



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## Bildungsscheck NRW

### Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Weiterbildungsanbietern durch die Beratungsstellen

#### Ausgangslage

Es existiert kein einheitliches System zur Zulassung oder Akkreditierung von Weiterbildungsanbietern. Eine generelle Überprüfung von Bildungsträgern oder gar Maßnahmen durch die am Bildungsscheckverfahren zu beteiligenden Stellen ist nicht zu leisten. Trotzdem brauchen die Weiterbildungsberatungsstellen Kriterien zur Einschätzung der Eignung von Weiterbildungsanbietern. Bei der Auswahl soll – wo immer möglich – auf vorhandene Qualitätsmaßstäbe zurückgegriffen werden, die keine eigenen Recherchen der Weiterbildungsberatungsstellen erforderlich machen.

#### Lösungsansatz

Die Beratungsstelle muss bei Vorliegen eines oder mehrerer Sachverhalte, die unter den Punkten 1 und 2 bezeichnet werden, keine eigene Beurteilung der Weiterbildungsanbieter durchführen:

#### **1. Bei allgemeiner Anerkennung auf gesetzlicher Grundlage**

- Anerkennung gem. § 15 Weiterbildungsgesetz (WbG),
- Anerkennung von Trägern von Fernlehrgängen nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht ([www.zfu.de](http://www.zfu.de))
- anderweitige staatliche Anerkennung

#### **2. Bei Vorliegen anerkannter Qualitätssicherung**

Ein System zur Sicherung der Qualität liegt vor, wenn ein den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes systematisches Instrument zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dokumentiert, wirksam angewendet und dessen Wirksamkeit ständig verbessert wird. Z. B.:

- Zertifizierungen nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung Weiterbildung – AZAV,
- Zertifizierungen nach ISO 9000ff, EFQM, LQW 2, Certqua oder Gütersiegelverbund Weiterbildung.

Es ist davon auszugehen, dass eines der vorgenannten Kriterien bei den meisten am Bildungsscheckverfahren beteiligten Weiterbildungsanbietern zutrifft.

Dennoch können örtlich bekannte Anbieter auftreten, die nicht unter die Sachverhalte der Punkte 1 und 2 fallen. Bei diesen ist von den Weiterbildungsberatungsstellen unter Einbeziehung örtlicher Informationsquellen eine Beurteilung gemäß nachstehender Kriterien vorzunehmen:

- Der Weiterbildungsanbieter muss nachweisbar eine juristische Person des privaten Rechts oder ein(e) Selbstständige(r) sein, die/der professionell als Trainer(in) tätig ist.
- Das Weiterbildungsangebot muss allgemein zugänglich sein, es sei denn, die Teilnahme ist an bestimmte Vorkenntnisse geknüpft.
- Bei den die Weiterbildung durchführenden Personen muss die für den zu vermittelnden Bildungsinhalt erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorliegen. Die räumliche und /oder technische Ausstattung des Weiterbildungsanbietenden muss den Anforderungen der Weiterbildungsinhalte entsprechen.